

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Einführung einer Wettbürosteuer, Erhöhung der Vergnügungssteuer

Beschlussvorlage Nr. 222/2016

Produkt: 010 080 050 Steuern und Gebühren
160 010 010 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	28.11.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2016

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind in der Begründung detailliert erläutert.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz in Verbindung mit § 3 Kommunalabgabengesetz NRW

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Einführung einer Wettbüro- und einer Spielsalon- bzw. Aparateteuer werden zur Kenntnis genommen.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten (Wettbürosteuersatzung) wird beschlossen.
3. Die als Anlage 2 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Begründung:

1. Prüfauftrag

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die Verwaltung mit Beschluss vom 26.09.2016 beauftragt zu prüfen, in welchem Umfang eine Wettbüro- und Spielsalonsteuer in Lüdenscheid eingeführt werden kann. Das weitere Vorgehen sollte aufgezeigt und ein Vorschlag für die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Steuersatzes erarbeitet werden. Darüber hinaus sollte die Einführung einer Spielapparatesteuer geprüft werden.

2. Einführung einer Wettbürosteuer

2.1. Rechtliche Klärung der Erhebung

Das Innenministerium sowie das Finanzministerium für das Land Nordrhein-Westfalen haben mit Bescheid vom 18.06.2014 die nach § 2 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz NRW erforderliche Genehmigung für die erstmalige Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer in NRW erteilt. Die Stadt Hagen hat im Juli 2014 als erste Kommune in NRW eine Wettbürosteuer eingeführt. In der Folge sind verschiedene weitere Kommunen in NRW diesem Beispiel gefolgt und haben entsprechende Steuersatzungen beschlossen. In anderen Bundesländern (z.B. in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) wird die Wettbürosteuer bereits seit längerem erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer mit Urteil vom 28.01.2016 für rechtswidrig erachtet und eine entsprechende Satzung für unwirksam erklärt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat hingegen im April 2016 mehrere Klagen gegen die Erhebung einer Wettbürosteuer zurückgewiesen. Allerdings hat es die Revision zugelassen, da die Rechtssache mit Rücksicht auf die abweichende Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg grundsätzliche Bedeutung hat. Entsprechende Revisionsverfahren sind mittlerweile beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die Rechtsfrage der Zulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer ist insofern zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt.

2.2. Einführung der Wettbürosteuer in Lüdenscheid

Stetige Praxis der Stadt Lüdenscheid war bislang, entsprechende gerichtliche Klärungen abzuwarten. Da die Wettbürosteuer vom höchsten Verwaltungsgericht in NRW für zulässig erachtet wurde, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine grundsätzlichen Bedenken mehr, eine entsprechende Wettbürosteuer einzuführen. Bis zur abschließenden Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht besteht allerdings das Risiko, dass eine mögliche Erhebung in Lüdenscheid im Nachhinein für unzulässig erklärt wird und ggf. in der Zwischenzeit ergangene Bescheide zurückgenommen werden müssen.

Notwendige Voraussetzung für die Erhebung einer Wettbürosteuer ist der Erlass einer entsprechenden Satzung. Da die Wettbürosteuer eine Unterform der Vergnügungssteuer darstellt, wäre die Einbeziehung der entsprechenden Besteuerungsregelungen in die bereits existierende Vergnügungssteuersatzung denkbar. Sollte die Besteuerung im Rahmen einer möglichen gerichtlichen Überprüfung für unzulässig erklärt werden, besteht das Risiko, dass dies auf die Vergnügungssteuersatzung in Gänze durchschlägt. Zur Vermeidung dieses Risikos wird daher der Erlass einer eigenständigen Satzung vorgeschlagen. Auf der Grundlage von Satzungen anderer Städte (insbesondere den Satzungen der Städte Hagen, Dortmund und Essen) wurde durch die Verwaltung die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Wettbürosteuersatzung erarbeitet.

Die Steuer soll ab dem 01.07.2017 umgesetzt werden, damit sich die derzeitigen und potenziellen neuen Gewerbetreibenden entsprechend vorbereiten können.

2.3. Steuerzweck und Steuergegenstand

Die Erhebung einer Wettbürosteuer soll in erster Linie dazu beitragen, das Glücksspiel einzudämmen und regulierend der weiteren Zunahme von Wettbüros entgegenzuwirken. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sind nur begrenzt dazu geeignet. Daneben stellen die zusätzlichen Steuereinnahmen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung dar.

Der Besteuerung unterliegt das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalter oder die Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

Der Stadt Lüdenscheid steht nur das Recht zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuer zu. Örtliche Steuern sind aber nur solche, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde anknüpfen und deren Wirkungen auf das Gemeindegebiet begrenzt sind. Der örtliche Bezug ist vorliegend dadurch hergestellt, dass die Besteuerung an die Tätigkeit des Wettbürobetreibers und insbesondere an die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wettereignissen vor Ort anknüpft.

Als Wettbüros gelten nur solche Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen. Reine Wettannahmestellen (z.B. Lotto/Toto-Annahmestellen) werden nicht besteuert. Diese Unterscheidung ist sachlich gerechtfertigt und nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes NRW unbedenklich, da Wettbüros, anders als reine Wettannahmestellen, einen besonderen Anreiz zum Wetten schaffen und höhere Umsätze erzielen.

2.4. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage der Wettbürosteuer hat das Oberverwaltungsgericht NRW einen Flächenmaßstab anerkannt. Die Erhebung erfolgt insofern pauschal anhand der Fläche der genutzten Räume, was aus Praktikabilitätsgründen zu begrüßen ist.

2.5. Steuersatz

Nach Recherche der Verwaltung wurden in den bislang in NRW beschlossenen Satzungen folgende Steuersätze festgesetzt:

- 100 € je angefangene 20m² und Kalendermonat bei Pferdewetten und 200 € je angefangene 20m² und Kalendermonat bei Sportwetten (z.B. Hagen, Essen, Schwerte)
- 250 € je angefangene 20m² und je Kalendermonat ohne Differenzierung zwischen Pferde- und/oder Sportwetten (z.B. Dortmund, Solingen, Wuppertal, Düsseldorf)
- 200 € je angefangene 20m² und je Kalendermonat ohne Differenzierung zwischen Pferde- und/oder Sportwetten (z.B. Marl, Menden)
- 10 € je angefangenen m² und je Kalendermonat ohne Differenzierung zwischen Pferde- und/oder Sportwetten (z.B. Remscheid, Krefeld, Bielefeld)

Die Besteuerung soll nicht „erdrosselnd“ wirken. Eine Erdrosselungswirkung wäre anzunehmen, wenn durch die Erhebung der Steuer ein wirtschaftlicher Betrieb von Wettbüros (im Allgemeinen und nicht im Einzelfall) nicht mehr möglich ist. Da anzunehmen ist, dass Wettbüros in Großstädten grundsätzlich höhere Wetteinsätze aufweisen dürften, wird vorgeschlagen, den festzulegenden Steuersatz nicht am Höchstsatz (nach den vorliegenden Satzungen liegt dieser bei 250 €/m²) auszurichten, sondern 200 € je angefangene 20m² und je Kalendermonat vorzusehen.

2.6. Steueraufkommen

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in Lüdenscheid fünf Wettbüros betrieben. Sollten bei allen Wettbüros die Voraussetzungen der Besteuerung vorliegen, könnte bei einer geschätzten Veranstaltungsfläche von 40m² je Wettbüro jährliche Steuererträge in Höhe von rd. 24.000 € erzielt werden.

In Anbetracht der vereinfachten Erhebung anhand der Fläche und der geringen Zahl an Wettbüros ist der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand, abgesehen vom erstmaligen Ermittlungsaufwand, zu vernachlässigen und nach derzeitigem Erkenntnisstand mit dem vorhandenen Personal umsetzbar. Die Begleitung möglicher Klageverfahren ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

3. Einführung einer Spielsalon-/Spielapparatesteuer

Auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid (und bis 2003 auf der Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes für das Land- Nordrhein-Westfalen) werden in Lüdenscheid seit etlichen Jahren Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten besteuert. Eine Spielsalon-/Spielapparatesteuer – analog der Regelung in Hattersheim – ist daher bereits umgesetzt.

4. Anpassung des Steuersatzes auf das Halten von Apparaten in Spielhallen

Stadtkämmerer Dr. Blasweiler hatte in der Ratssitzung am 26.09.2016 im Zusammenhang mit der Einbringung des oben genannten Antrags der CDU-Fraktion bereits auf verwaltungsinterne Überlegungen hingewiesen, den Vergnügungssteuersatz für Spielgeräte in Spielhallen anzuheben. Zuletzt wurde der Steuersatz zum 01.01.2015 von 15% auf 18% des Einspielergebnisses angehoben.

Aus der nachstehenden Übersicht ist ersichtlich, dass sowohl die Zahl der Spielhallenstandorte als auch die Zahl der Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen nicht rückläufig sind.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl an Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	310	311	361	368	384	381	381
Anzahl an Spielhallenstandorten	11	11	12	12	12	12	12

Eine Erdrosselungswirkung ist nicht festzustellen. Die Verwaltung hält daher eine Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte in Spielhallen um zwei Prozentpunkte auf 20% des Einspielergebnisses für vertretbar. In Anbetracht der vorstehend dargestellten Entwicklung und der vergleichsweise moderaten Erhöhung ist eine Erdrosselungswirkung der Steuer auch nach der Erhöhung nach Einschätzung der Verwaltung nicht anzunehmen. Ein entsprechend hoher Steuersatz wird nach einer umfangreichen Recherche der Verwaltung mittlerweile in zahlreichen anderen Städten angewendet (teilweise wurden sogar Steuersätze bis zu 25% festgesetzt). Zwar sind Steuersätze von bis zu 20% in verschiedenen Verwaltungsgerichtsurteilen bereits anerkannt worden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass mit der Steuersatzerhöhung das Risiko ansteigt, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung von einer erdrosselnden Wirkung ausgegangen werden könnte.

Infolge der Steuererhöhung wäre bei Fortschreibung des derzeitigen Spielhallen- und Automatenbestandes mit jährlichen Mehrerträgen von rd. 175.000 € zu rechnen. Allerdings hatte die Verwaltung bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages mit einem Rückgang an Spielhallen und Automaten zu rechnen sei. Der Mehrertrag aus der Erhöhung wird daher entsprechend geringer ausfallen, ohne dies derzeit exakt beziffern zu können.

Die zur Umsetzung der Steuererhöhung notwendige Satzung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beige-fügt.

Lüdenscheid, den 11.11.2016

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten (Wettbürosteuersatzung)
2. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung)